

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Altheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Östlicher Ortsrand – TEIL I – Verkehrserschließung“ und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Altheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 beschlossen, den Bauungsplan „Gewerbegebiet Östlicher Ortsrand – TEIL I – Verkehrserschließung“ vom Gesamtverfahren „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ abzutrennen und daraufhin in der Fassung vom 21.07.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Altheim, nördlich der Kreisstraße 7422 zwischen Allmendingen und Ringingen. Der Geltungsbereich des Teil I – Verkehrserschließung – umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 329, 329/1, 329/2, 349, 366, 613, 613/1, 614, 614/1 und 702/1 mit einem Flächenumgriff des Geltungsbereichs von rund 0,5 ha.

Der Bebauungsplan stellt mit seinem Geltungsbereich den TEIL I – Verkehrserschließung zum bisherigen Gesamtaufstellungsverfahren „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ dar. Nachdem das Aufstellungsverfahren für den Gesamtbereich bereits inhaltlich konkretisiert wurde und durch mehrmalige Veröffentlichung der Planung und Entwurfsauslegung im Aufstellungsverfahren die städtebaulichen Ziele festgelegt sind, wurde der Planbereich nunmehr aufgeteilt und der Teilbereich für die Neuordnung des Verkehrsanschlusses an der Kreisstraße K 7422 in die Ortslage (Braas- und Schwenkstraße) und nachfolgende Verkehrserschließung des geplanten Gewerbegebiets in einen eigenen Geltungsbereich abgetrennt und als Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand – Teil I – Verkehrserschließung“ zunächst zum Satzungsbeschluss geführt.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.2026, der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit schwarzer Strich-Bandierung dargestellt.



Planausschnitt, 21.07.2026, ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlicher Ortsrand – TEIL I – Verkehrserschließung“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und seiner Begründung mit Umweltbericht zum Gesamtverfahren, jeweils in der Fassung vom 29.07.2026, können zusammen mit den Gutachten zum Lärmschutz und Artenschutz des Gesamtverfahrens bei der Gemeinde im Rathaus Allmendingen, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 16 in 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Altheim, unter:
<https://altheim-info.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung>
eingesehen werden

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn 1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Altheim, 11.09.2026

gez. Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister